

# Allgemeinverfügung

## des Kreises Steinburg

zur Bestimmung der Bereiche, in denen nach § 2a Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Absatz 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird in Ausführung des § 2a Abs. 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 folgende Allgemeinverfügung erlassen:

<sup>1</sup>In den nachfolgend bezeichneten und in den in Anlage 1 a, b, c, d und e (Glückstadt), Anlage 2 (Itzehoe), Anlage 3 (Wilster) sowie Anlage 4 a und b (Kollmar) gekennzeichneten öffentlich zugänglichen Bereichen ist gemäß § 2a Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, verkündet am 06.03.2021, in Kraft getreten ab 08.03.2021 das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Fußgängerinnen und Fußgänger verpflichtend:

### **Gesamtes Kreisgebiet:**

#### **während der Fahrbetriebszeiten:**

- Bahnhöfe

### **Glückstadt:**

#### **während der Fahrbetriebszeiten:**

- Am Markt an der Bushaltestelle Am Marktfleth,
- in der Bahnhofstraße einschließlich Bahnübergang bis zum Abfahr-Bahnsteig in Richtung Itzehoe auf Seiten der Bahngleise
- Am Wall von der Kreuzung am Bahnübergang bis zum Abfahr-Bahnsteig in Richtung Hamburg auf den Seiten der Bahngleise,

#### **an Sams-, Sonn- und Feiertagen von 10 bis 19 Uhr**

- am Hafenkopf am Glückstädter Binnenhafen einschließlich Hafentreppe und Steganlage der Rigmor in den Grenzen Straße Am Hafen bis zur Hafenpromenaden-Zufahrt in Höhe Am Hafen 7, Stadtstraße und dem Beginn der Slipanlage des "Rigmor-Vereins"
- Große Kremper Straße (Fußgängerzone)
- Gehweg rund um den Marktplatz

- Hafenpromenade entlang des Binnenhafens (Nordseite zwischen dem Hafenkopf und dem Sperrwerk)

### **Kollmar:**

#### **an Sams-, Sonn- und Feiertagen von 10 bis 19 Uhr**

- Ab der Zufahrt zum Parkplatz Neuer Weg (L288) bis in den Hafenbereich hinein inkl. der dortigen Stellflächen, Spielplatz und Deichinnenseite bis zum Beginn der Deichverteidigungswege

### **Kollmar Bielenberg:**

#### **an Sams-, Sonn- und Feiertagen von 10 bis 19 Uhr**

- Ab der Hafenzufahrt von der Straße Bielenberg inkl. Zuwegung Sanitärcontainer und Parkflächen bis zur Fläche Imbissbetrieb bis zum Beginn der Deichverteidigungswege

### **Itzehoe:**

#### **während der Fahrbetriebszeiten:**

- Bekstraße im Abschnitt des Zentralen Omnibusbahnhofes (ZOB)
- am ZOB
- in der Viktoriastraße im Abschnitt zwischen der Bekstraße und der Kirchenstraße
- im Bereich des ZOB am Theodor-Heuss-Platz und am Theatervorplatz jeweils auf Seiten des ZOB

### **Wilster:**

#### **während der Fahrbetriebszeiten:**

- am ZOB sowie
- auf den Gehwegen des Colosseumplatzes, inklusive der dort vorhandenen Buswartehäuschen

<sup>2</sup>Ausnahmen und sonstige Anforderungen ergeben sich aus § 2a Abs. 1 und 2 Landesverordnung. <sup>3</sup>Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und für die eine Ausnahme nicht zutrifft, sind das Betreten, der Aufenthalt und die Nutzung der öffentlich zugänglichen Bereiche nicht gestattet.

Zu widerhandlungen gegen die genannten Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten gemäß § 73 Abs. 1a Ziffer 6 IfSG dar.

Diese Allgemeinverfügung gilt **ab dem 08.03.2021 bis einschließlich 28.03.2021**. Eine Verlängerung ist möglich.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

#### Begründung:

Die getroffenen Maßnahmen richten sich nach § 2a Abs. 2 Satz 1 und 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, verkündet am 06.03.2021, in Kraft getreten ab 08.03.2021 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG. Danach müssen Fußgängerinnen und Fußgänger in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen, Bahnhöfen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr, in denen typischerweise das Abstandgebot nicht eingehalten werden kann, eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe des Absatzes 1 tragen. Die Bereiche sowie zeitliche Beschränkungen sind von den zuständigen Behörden durch Allgemeinverfügung festzulegen.

Dies hat der Kreis Steinburg nach Abstimmung mit den betroffenen kreisangehörigen Gemeinden getan und für die in der Verordnung abstrakt definierten Bereiche die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung als Schutzmaßnahme zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten gem. § 28 Abs. 1 IfSG konkretisiert.

Im Bereich der mit engem Fußweg ausgestatteten Bahnhofstraße in Glückstadt sowie im genannten engen Bereich Am Wall herrscht ein reger Publikumsverkehr und die Bahnfahrenden stauen sich teilweise mehrere Minuten am geschlossenen Bahnübergang. Vor und bei Schrankenöffnung bildet sich regelmäßig eine Mensentraube. Dieser besondere verkehrsrechtliche Engpass, sog. „Nadelöhr“, mit entsprechendem Rückstau, ist aus infektionsschutzrechtlicher Sicht zum Schutz der Bevölkerung mit einer Mund-Nasen-Bedeckungs-Pflicht zu belegen. Gleiches gilt für die Bushaltestelle am Marktfleth.

Beim Hafenkopf in Glückstadt handelt es sich um einen populären touristischen und stark frequentierten Freizeitbereich, in dem an den Wochenenden, insbesondere bei schönem Wetter, sehr viele Leute unterwegs sind. Eine Regelung für die beliebten, zeitlich an die Jahreszeit angepassten Stunden am Wochenende und an Feiertagen war daher geboten.

Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass auch die Bereiche Große Kremper Straße (Fußgängerzone), der Gehweg rund um den Marktplatz und die Hafenpromenade entlang des Binnenhafens (Nordseite zwischen dem Hafenkopf und dem Sperrwerk) an den Wochenenden, insbesondere bei schönem Wetter, sehr stark frequentiert sind. Die mit der Landesverordnung vorgegebenen Mindestabstände können in diesen Bereichen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Gastronomie am Markt, die Eisdielen in der Gr. Kremper Straße sowie Am Markt neben der Stadtkirche und der an der Hafenpromenade liegende Fischkutter „Moby Dick“ verstärkt und mit großem Zuspruch Speisen sowie Getränke außer-Haus-verkaufen, häufig nicht eingehalten werden. Es bilden sich dort regelmäßig Warteschlangen. Auch der anschließende Verzehr der Speisen und Getränke ohne Maske, stehend im überwiegend engen öffentlichen Verkehrsraum neben den übrigen Passantenströmen, macht die

Maskenpflicht zu den Zeiten, in denen die vorgenannten Bereiche am stärksten frequentiert werden, erforderlich.

In Kollmar ist der Bereich ab der Zufahrt zum Parkplatz Neuer Weg (L288) bis in den Hafenbereich hinein inkl. der dortigen Stellflächen, Spielplatz und Deichinnenseite bis zum Beginn der Deichverteidigungswege ein populärer touristisch stark frequentierter Freizeitbereich, in dem an den Wochenenden, insbesondere bei schönem Wetter, sehr viele Leute – auch in größeren Gruppen - unterwegs sind. Eine Regelung für die beliebten, zeitlich an die Jahreszeit angepassten Stunden am Wochenende und an Feiertagen war daher geboten.

Auch der Bereich Bielenberg ab der Hafenzufahrt von der Straße Bielenberg inkl. Zuwegung Sanitärcontainer und Parkflächen bis zur Fläche Imbissbetrieb bis zum Beginn der Deichverteidigungswege ist ein beliebter, touristisch stark frequentierter Freizeitbereich. Auch dort sind an den Wochenenden, insbesondere bei schönem Wetter, sehr viele Leute – auch in größeren Gruppen – unterwegs. Eine Regelung für die beliebten, zeitlich an die Jahreszeit angepassten Stunden am Wochenende und an Feiertagen war daher auch für diesen Bereich geboten.

An den ZOB in Wilster und Itzehoe gibt es ein starkes Aufkommen an Busreisenden, die dort im Wartebereich dicht zusammenstehen. Die notwendigen Abstände können insbesondere bei stark frequentierten Bussen nicht eingehalten werden. Die definierten Zeiten orientieren sich an den Busreiseverkehrszeiten. Zudem ist die Örtlichkeit in Itzehoe nicht zuletzt ein populärer Treffpunkt in Innenstadtnähe.

In den jeweils genannten Bereichen in Glückstadt, Itzehoe und Wilster ist zu den genannten Zeiten das öffentliche Leben wie dargestellt derart konzentriert, dass dort ein typischerweise gesteigerter Publikumsverkehr gegeben ist. Zu den jeweiligen Bahn- und Busfahrzeiten besuchen zahlreiche Personen die genannten Bereiche. Aufgrund der unterschiedlich frequentierten und nicht immer vorhersehbaren Menschenansammlungen sowie aufgrund etwaiger Wartezeiten ist auf die jeweiligen Betriebszeiten abzustellen.

Es handelt sich bei den in der Anordnung genannten Bereichen jeweils um zentrale Knotenpunkte, wie den Bahn- und Busbahnhofsbereich, und Ortslagen mit Erholungscharakter und mit Publikumsverkehr, bei denen es erfahrungsgemäß und auch draußen zu engen Begegnungen kommen kann. Das insbesondere durch das Nadelöhr im Bus- und Bahnhofsbereich entstehende und verstärkt konzentrierte Fußgängeraufkommen führt dazu, dass auf den gekennzeichneten Flächen und Wegen zumindest bei stärkerem Andrang nicht immer der erforderliche Abstand eingehalten werden kann. Selbst bei weniger starkem Andrang muss immer damit gerechnet werden, dass einzelne Personen, obwohl ausreichend Platz vorhanden ist, auch wegen geschlossener Bahnschranken, engen Gängen und Bahnsteigen oder parkender Autos unnötig dicht an anderen Menschen vorbeigehen oder stehenbleiben, um auf die Schrankenöffnung zu warten, wogegen der Einzelne sich auch mit Umsicht kaum vollständig schützen kann. Das Abstandhalten hängt in solchen Situationen auch von anderen Menschen ab.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den definierten Bereiche zu den festgelegten (Verkehrs- bzw. Betriebs)Zeiten ist daher das einzig geeignete und mangels ausreichender Ausweichmöglichkeiten das mildeste Mittel. Die Verhältnismäßigkeit des staatlichen Handelns ist somit gewahrt und weniger grundrechtseinschränkende Wirkungen für die Bürgerinnen und Bürger an den genannten Orten zu den genannten Zeiten sind nicht möglich.

Wie auch die bisherigen Allgemeinverfügungen zum Schutze vor den Folgen der Corona-Pandemie ist diese Allgemeinverfügung dadurch gekennzeichnet, dass die Einschränkungen dem allgemeinen Infektionsgeschehen, den Vorgaben des Landes, der Situation sowie vor allem den örtlichen und räumlichen Gegebenheiten angepasst sind. Für die einzelnen Lebensbereiche wurden die Regelungen spezifisch modifiziert. In den Bereichen, in denen es aufgrund der örtlichen oder zeitlichen Gegebenheiten möglich war, wurde von Beschränkungen und dem Pflicht des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie sonstiger Anordnung geeigneter Schutzmaßnahmen abgesehen.

Diese Allgemeinverfügung orientiert sich an der Laufzeit der zitierten Landesverordnung und gilt **ab dem 08.03.2021 bis einschließlich 28.03.2021**. Eine Verlängerung, Ausweitung oder ein vorzeitiger Widerruf sind u.a. in Abhängigkeit zum Infektionsgeschehen möglich.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 2a Abs. 2 Satz 1 und 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, verkündet am 06.03.2021, in Kraft getreten ab 08.03.2021 i.V.m. § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher bußgeldbewehrt nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG.

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Kreises Steinburg, Viktoriastraße 16-18, 25524 Itzehoe, einlegen.

Itzehoe, den 06.03.2021

Kreis Steinburg  
Der Landrat  
Torsten Wendt

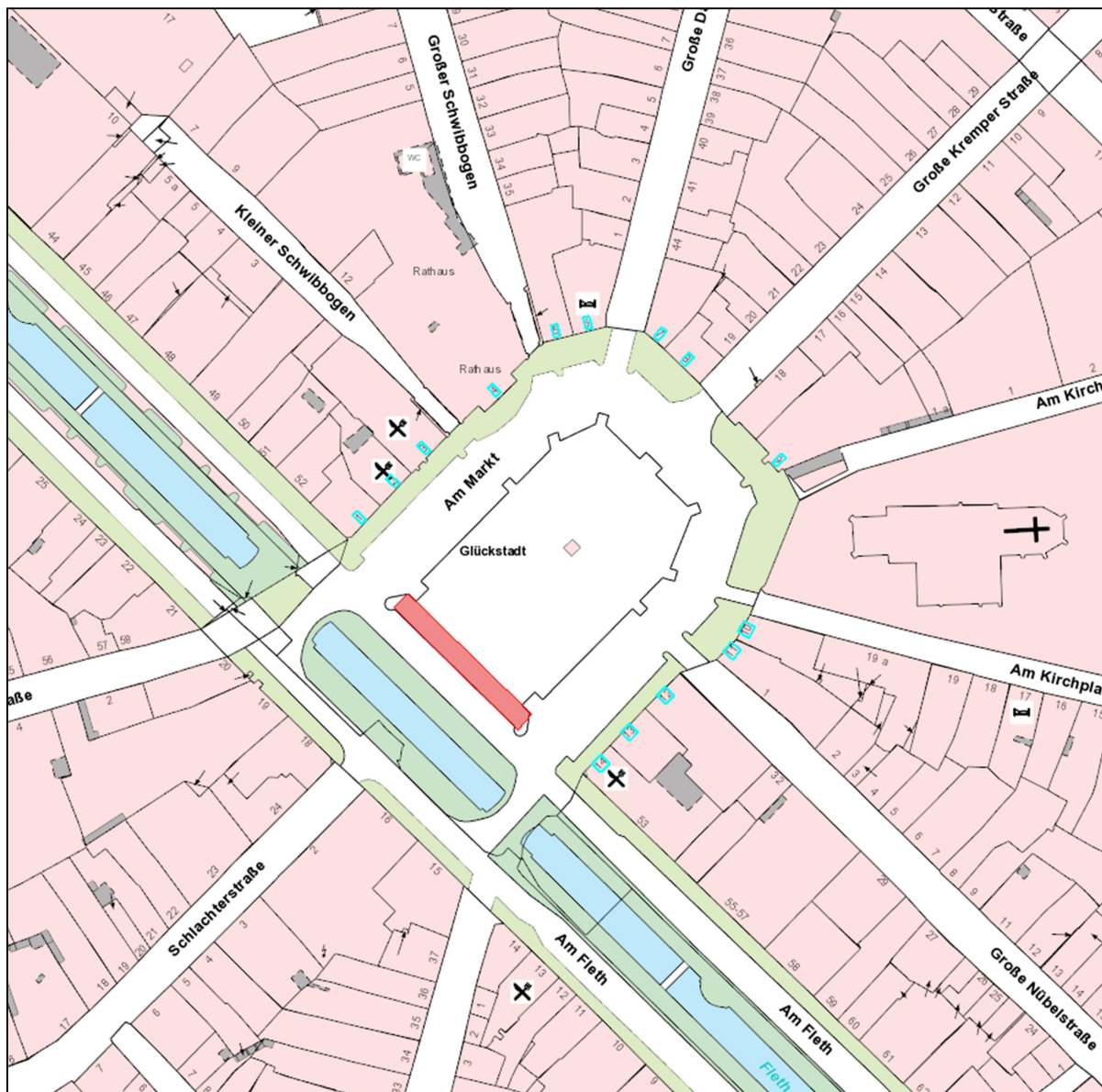
Anlagen:

- 1a (Glückstadt Am Markt)
- 1b (Glückstadt Bahnhofsbereich)
- 1c (Glückstadt Binnenhafen)
- 1d (Glückstadt Am Fleth, Am Markt, Große Kremper Straße)
- 1e (Glückstadt Bereich Hafenpromenade)
- 2 (Itzehoe ZOB, Viktoriastraße, Bekstraße, Theodor-Heuss-Platz, Theatervorplatz)
- 3 (Wilster, ZOB)
- 4a (Kollmar Hafenbereich)
- 4b (Kollmar Bielenberg)

## Anlage 1a – Glückstadt Am Markt

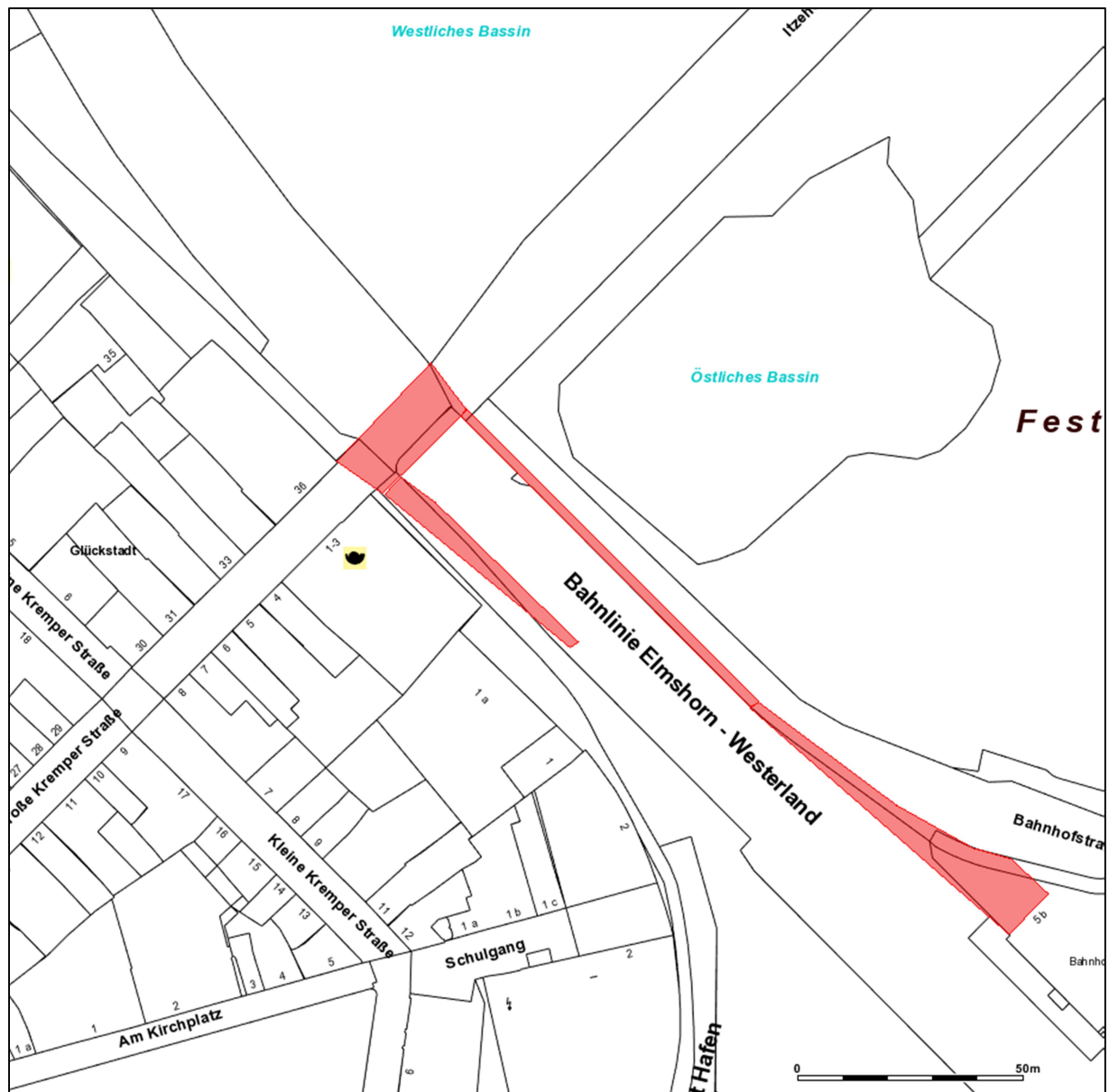
Zeitliche Geltung der Maskenpflicht:

während der Fahrbetriebszeiten



## Anlage 1b – Glückstadt Bahnhofsbereich

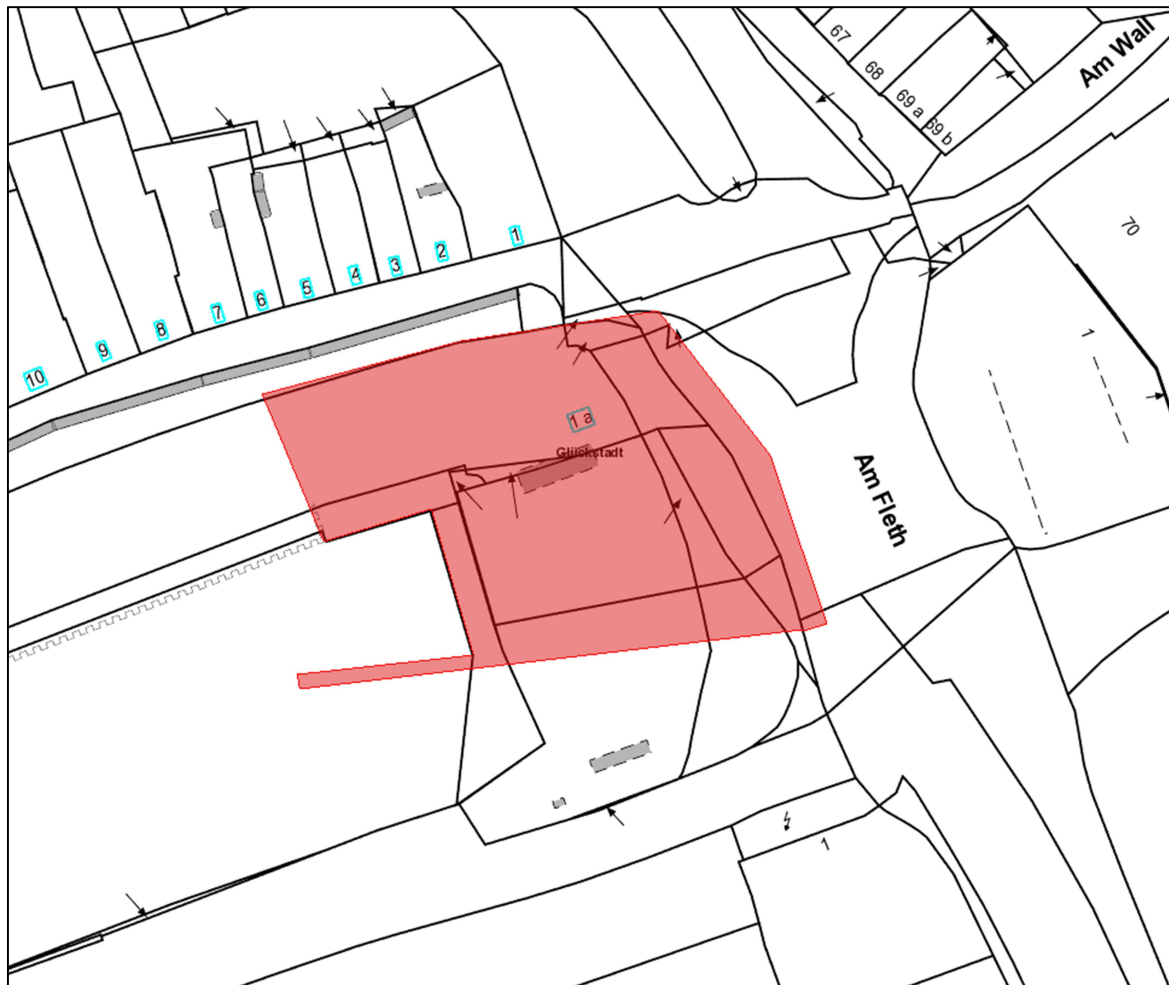
Zeitliche Geltung der Maskenpflicht: während der Fahrbetriebszeiten





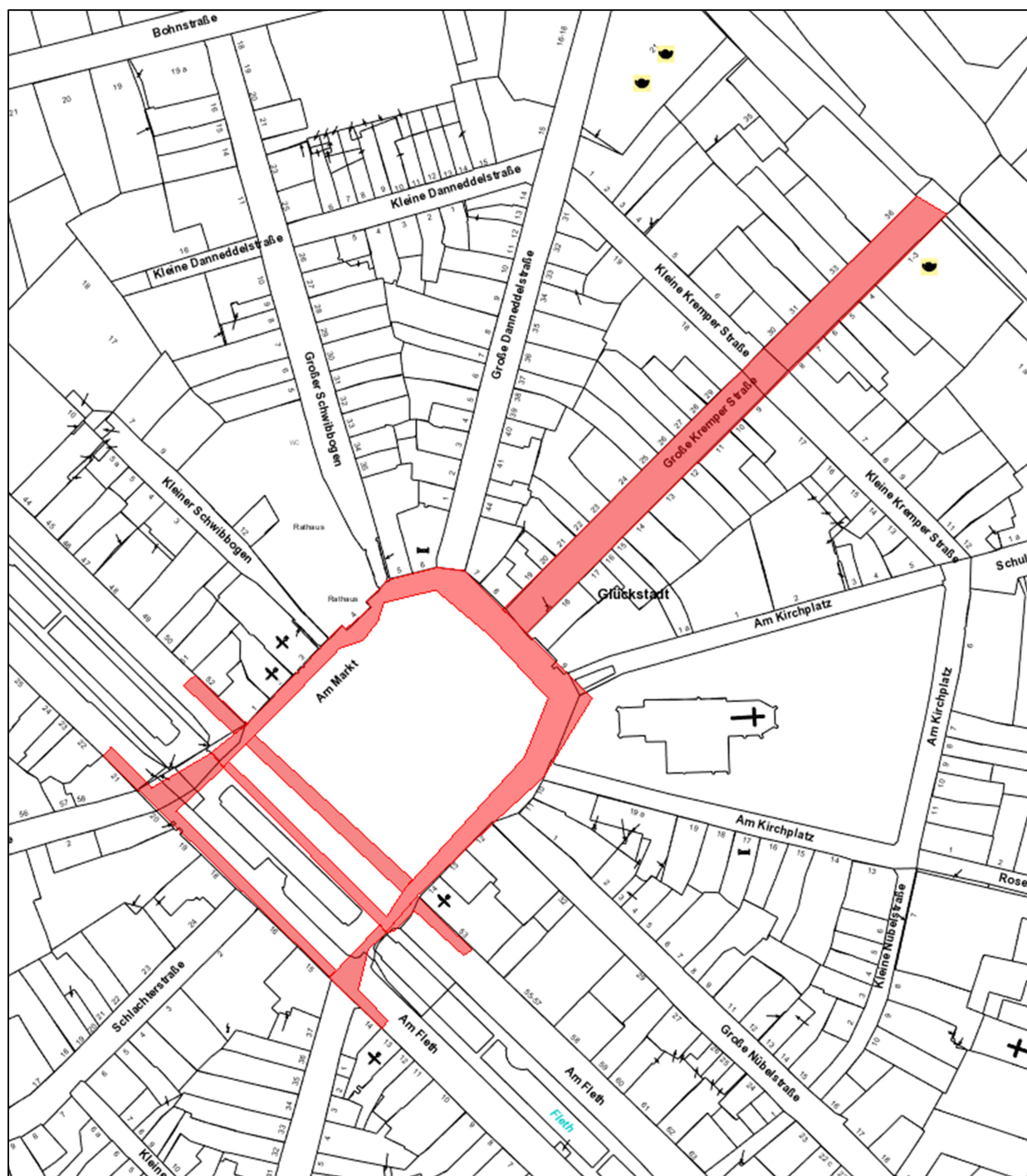
### **Anlage 1c – Glückstadt Binnenhafen**

Zeitliche Geltung der Maskenpflicht: an Sams-, Sonn- und Feiertagen von 10 bis 19 Uhr



## Anlage 1d – Glückstadt Am Fleth, Am Markt, Große Kremper Straße

Zeitliche Geltung der Maskenpflicht: an Sams-, Sonn- und Feiertagen von 10 bis 19 Uhr



## Anlage 1e – Glückstadt Bereich Hafenpromenade

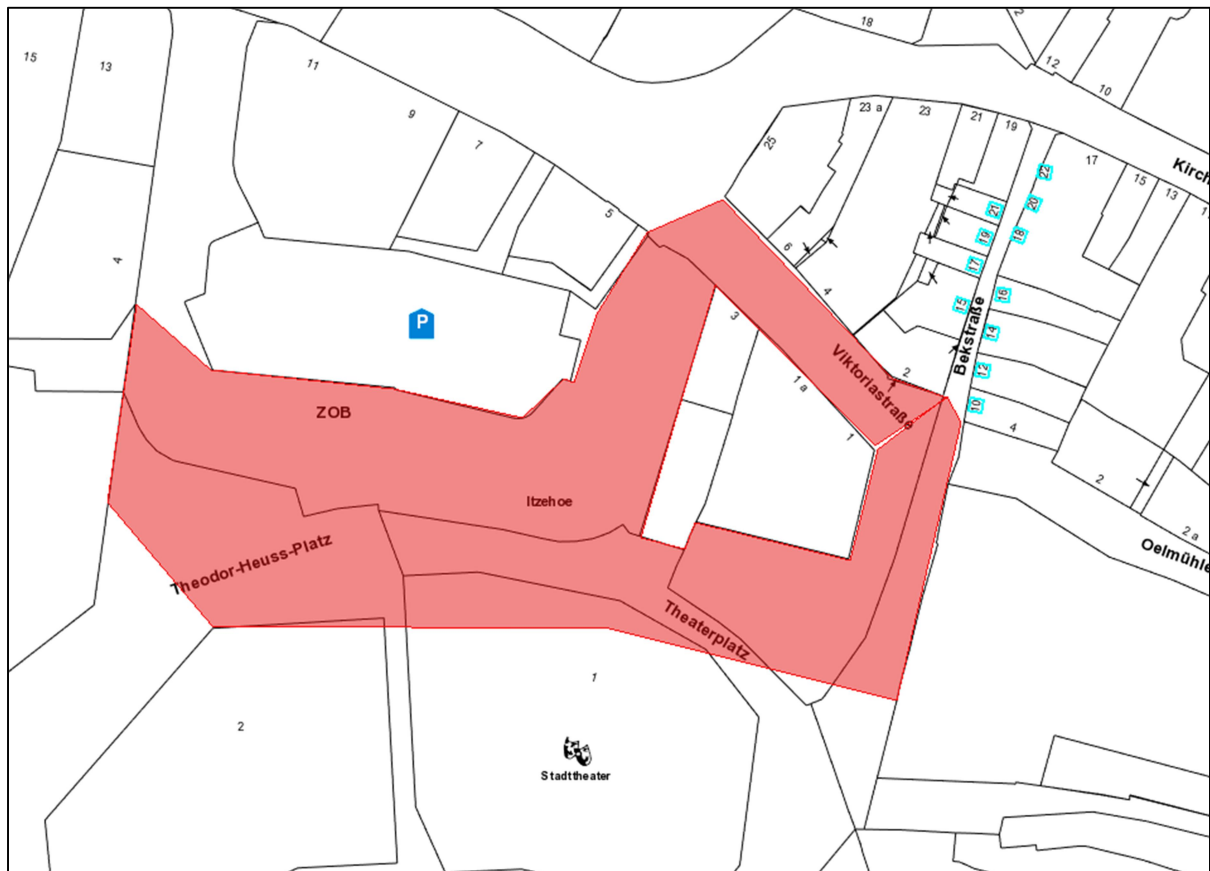
Zeitliche Geltung der Maskenpflicht: an Sams-, Sonn- und Feiertagen von 10 bis 19 Uhr



## Anlage 2 - Itzehoe Bereich ZOB

Zeitliche Geltung der Maskenpflicht:

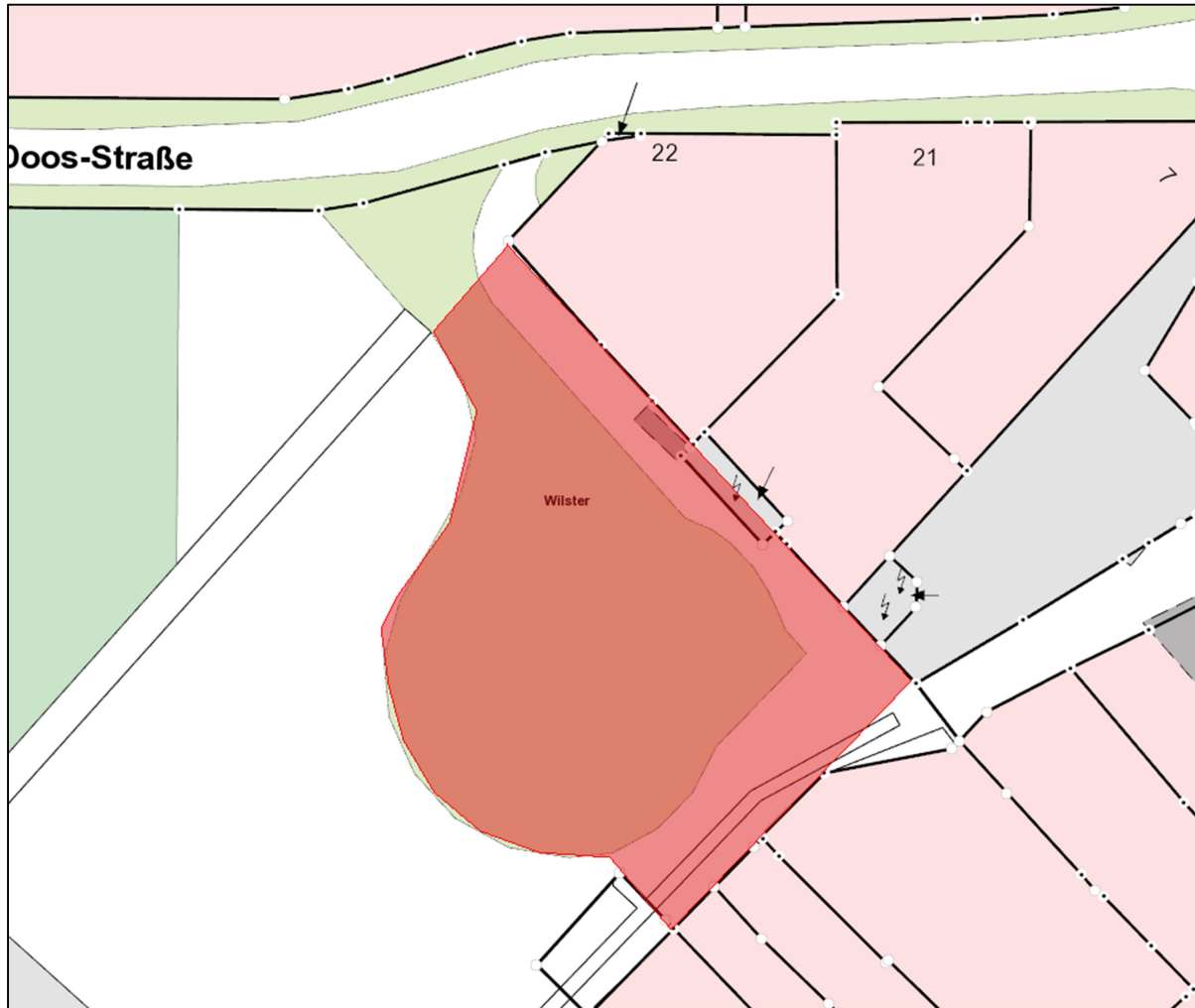
während der Fahrbetriebszeiten



### Anlage 3 – Wilster Bereich ZOB

Zeitliche Geltung der Maskenpflicht:

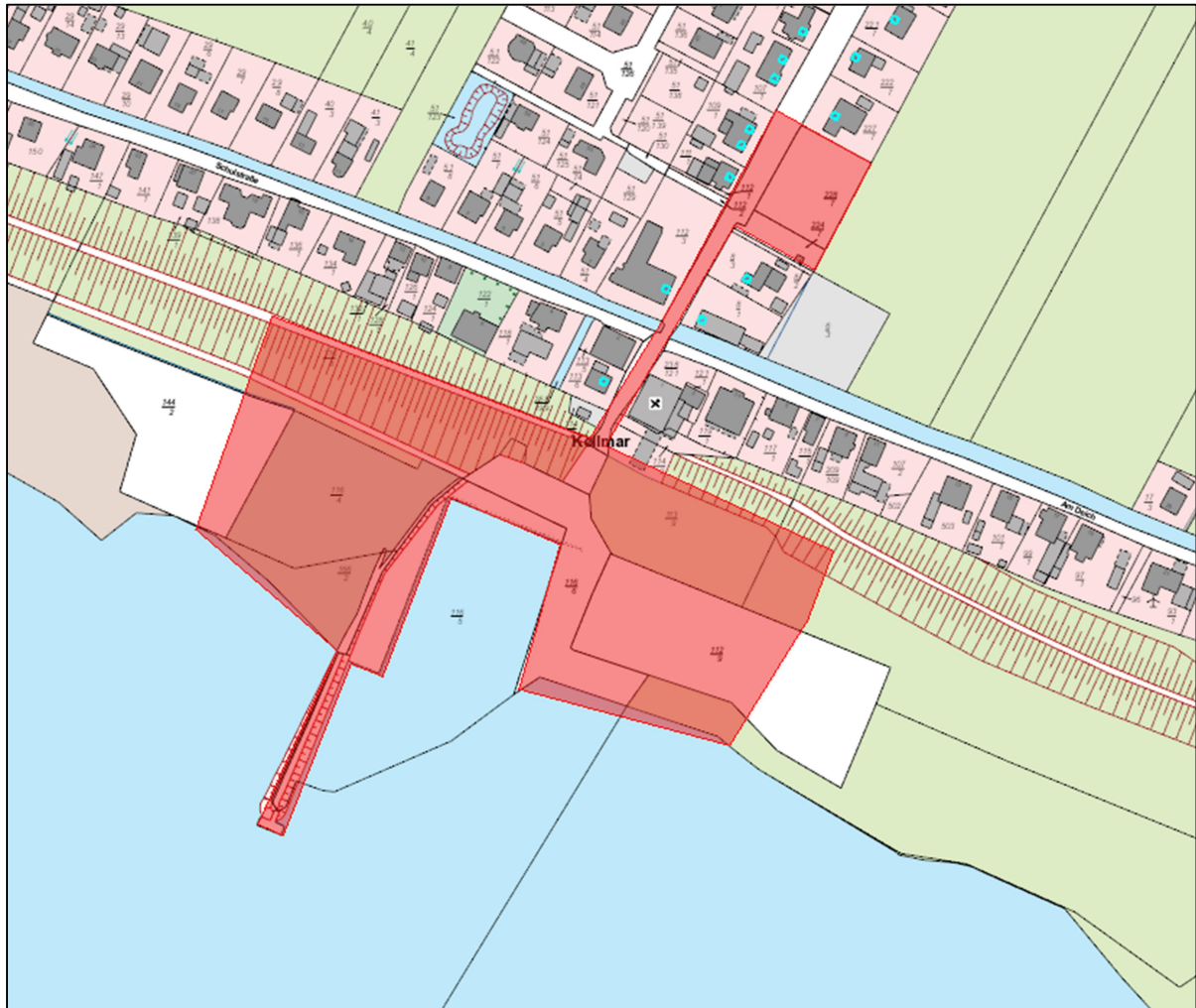
während der Fahrbetriebszeiten





#### **Anlage 4a – Kollmar Hafenbereich**

Zeitliche Geltung der Maskenpflicht: an Sams-, Sonn- und Feiertagen von 10 bis 19 Uhr



#### **Anlage 4b – Kollmar Bielenberg**

Zeitliche Geltung der Maskenpflicht: an Sams-, Sonn- und Feiertagen von 10 bis 19 Uhr

